



Geschäftsordnung der Kommission für Auszeichnungen und Ehrungen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 9. Mai 2014)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Zweck

¹ Die Kommission für Auszeichnungen und Ehrungen (KAE) ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät.

² Die KAE befasst sich mit den Auszeichnungen und Ehrungen der Philosophischen Fakultät.

§ 2. Aufgaben

Die KAE nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie schlägt der Fakultätsversammlung Kandidatinnen oder Kandidaten für Ehrenpromotionen vor.
- b. Sie prüft die Vorschläge zur Prämierung hervorragender Arbeiten mit einem Semesterpreis und trifft nötigenfalls die Selektion zur Einhaltung der verfügbaren Quote gemäss Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich.
- c. Sie prüft die Vorschläge zur Auszeichnung der besten Masterarbeiten und trifft die Auswahl der auszuzeichnenden Arbeiten.
- d. Sie prüft die Vorschläge zur Prämierung einer hervorragenden Dissertation mit einem Jahrespreis gemäss Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich.

II. Organisation

§ 3. Mitglieder

¹ Die KAE setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie je einer ordentlichen Professorin bzw. einem ordentlichen Professor oder einer ausserordentlichen Professorin bzw. einem ausserordentlichen Professor aus den Fächergruppen sowie je einer Vertretung der Stände.

² Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 4. Amtszeit

Die Mitglieder der KAE werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5. Beschlussfassung

¹ Die KAE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Zirkularverfahren an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

² Die KAE beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können im Zirkularverfahren gefasst werden.

§ 6. Sitzungen

Ordentliche Sitzungen werden mindestens einmal in jedem Semester einberufen. Weitere Sitzungen können in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen werden.

§ 7. Traktanden

¹ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie die Mitglieder der KAE können Traktandierungsanträge stellen.

² Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Sitzung der KAE sind der bzw. dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzureichen.

³ Nicht traktandierete Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 8. Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 9. Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

Im Namen der Fakultätsversammlung

Der Dekan:
Prof. Dr. Andreas H. Jucker

Der Aktuar:
Dr. Philipp Balzer